

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913**

18 (19.1.1913) 2. Blatt

### Fortsetzung des Staatsanzeigers.

Die Satzung der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft betr.

Die von Großh. Landesversicherungsamt genehmigte neue Satzung der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit bekannt gemacht.  
Karlsruhe, 9. Januar 1913.

Großh. Ministerium des Innern.  
von Bodman. E. Muser.

### Satzung für die

bad. landw. Berufsgenossenschaft.

Auf Grund der §§ 971 ff. der Reichsversicherungsordnung und des badischen Gesetzes vom 22. Juni 1912, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 225 ff.), wird für die badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nachstehende neue Satzung errichtet:

### I. Name, Sitz und Umfang der Berufsgenossenschaft.

#### § 1.

Name und Sitz.

Die auf Grund des Gesetzes, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betr., vom 24. März 1888, in der Fassung vom 31. Juli 1902, errichtete Berufsgenossenschaft der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Großherzogtum Baden führt den Namen „Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“ und hat ihren Sitz in Karlsruhe.

#### § 2.

Den Bezirk der Genossenschaft bildet das Gebiet des Großherzogtums.

Die Genossenschaft umfaßt alle Betriebe und Tätigkeiten, die nach den §§ 915 bis 921 der R.V.O. und nach dem badischen Ausführungsgezet der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegen und im Großherzogtum Baden ihren Sitz haben, mit Ausnahme der Betriebe der Gärtnerei, der Park- und Gartenpflege und der Friedhofbetriebe, für welche durch Beschluß des Bundesrats eine eigene landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft errichtet worden ist. Ausgenommen sind ferner diejenigen Betriebe, welche Nebenbetriebe sind und nach § 540 der R.V.O. der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen und welche nach §§ 922, 542 der R.V.O. einem anderen Versicherungsträger zugeteilt sind.

### II. Organisation der Berufsgenossenschaft.

#### Allgemeine Bestimmung.

#### § 3.

Die Genossenschaft wird, soweit nicht bestimmte Befugnisse nach dem Landesgesetz und der Vollzugsverordnung dazu durch die Behörden der inneren und der Steuerverwaltung wahrgenommen werden, verwaltet durch die Genossenschaftsversammlung, den Genossenschaftsvorstand und die Vertrauensmänner.

Als Zeitpunkt, mit welchem bei Neuwahlen der ehrenamtlichen Organe die Vorgänger ausscheiden, wird der 1. November bestimmt.

#### Genossenschaftsversammlung.

#### § 4.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den gemäß § 6 des bad. Ausführungsgezetes gewählten Vertretern der Unternehmer.

Zum Ausweise der Mitglieder dient die Einladung zur Genossenschaftsversammlung. Im Falle einer Veranstandung des Ausweises durch den Vorstand entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

#### § 5.

#### Wahl der Vertreter.

Hierfür ist die von Großh. Ministerium des Innern erlassene Wahlordnung maßgebend. Wird die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt, so sind die Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Genossenschaftsversammlung von den Wahlberechtigten bis zu dem in der Wahlordnung bezeichneten Zeitpunkte dem Wahlleiter (Kreisshauptmann) einzureichen.

#### § 6.

#### Obliegenheiten.

Der Genossenschaftsversammlung liegt insbesondere ob:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes und ihrer Ersatzmänner, sowie die Beschlussfassung über einen wegen der Ernennung eines Vorstehenden mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbeamten bei der Regierung zu stellenden Antrag;
2. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;

3. die Beschlussfassung über die Aufstellung und über die Abstandnahme von der Aufstellung eines Gehaltentarifs sowie über seine Beibehaltung oder Änderung, vorbehaltlich der Befugnis der Genossenschaftsversammlung, die Aufstellung und die Änderung eines solchen Tarifs dem Vorstande zu übertragen;

4. Wahl eines besonderen Ausschusses für die Prüfung der Genossenschaftsrechnung und Entgegennahme der Mitteilungen desselben über das Ergebnis der Rechnungsprüfung, sowie Abnahme der Genossenschaftsrechnung und die etwa hierwegen erforderliche weitere Beschlussfassung;

5. die Beschlussfassung über die Dienstordnung für die Angestellten der Genossenschaft gemäß §§ 978, 690 ff. der R.V.O.;

6. die Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften;

7. die alljährliche Feststellung des Voranschlags für die Verwaltungskosten (Haushaltsplans) der Genossenschaft einschließlich der Beschlussfassung über die Höhe der Gehälter und sonstigen Entschädigungen, welche den Angestellten der Genossenschaft zu gewähren sind;

8. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes Gefahr im Verzuge ist;

9. die Beschlussfassung über die Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten sowie von Anstalten der in § 607 der R.V.O. bezeichneten Art;

10. die Beschlussfassung über die Gewährung von Belohnungen für Rettung Verunglückter oder für Abwendung von Unfällen und zu Zwecken der Unfallverhütung;

11. die Beschlussfassung über allgemeine Maßregeln zur Überwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und der Rentenempfänger;

12. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung, sofern sie in den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaft gehören und gemäß § 7 letzter Absatz Buchstabe a rechtzeitig zur Aufnahme in die Tagesordnung angemeldet oder gemäß § 9 vorletzter Absatz zur Beschlussfassung zugelassen sind;

13. die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Genossenschaftsversammlung zu diesem Zwecke von dem Vorstand oder dem Landesversicherungsamt vorgelegt werden;

14. die Beschlussfassung über weitere Einrichtungen der Genossenschaft gemäß §§ 1029, 843 u. f. der R.V.O.;

15. die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand zu vertreten (§ 972 Ziff. 7 der R.V.O.).

#### § 7.

#### Verufung. Tagesordnung.

Die Genossenschaftsversammlung wird von dem Genossenschaftsvorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch eine Einladung berufen, welche wenigstens 2 Wochen vor dem Versammlungstag als gewöhnlicher Brief durch die Post versendet wird.

Jede auf solche Weise berufene Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Alljährlich, spätestens im Monat Oktober, findet eine ordentliche Genossenschaftsversammlung statt. Die Wahl eines späteren Zeitpunktes bedarf der Genehmigung des Landesversicherungsamtes.

Außerordentliche Genossenschaftsversammlungen beruft der Genossenschaftsvorstand, sofern dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Verufung der Genossenschaftsversammlung muß binnen 3 Wochen erfolgen, wenn das Landesversicherungsamt dies verlangt oder wenn mindestens 10 Mitglieder der Genossenschaftsversammlung einen bezüglichen schriftlichen Antrag stellen.

Ebenso ist der Vorstand verpflichtet, diejenigen Gegenstände auf die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung zu setzen und, wenn tunlich, den Mitgliedern derselben vor dem Versammlungstage mitzuteilen, welche

- a. von den im vorhergehenden Absatze genannten Personen spätestens eine Woche vor dem angeetzten Versammlungstage zur Beratung angemeldet werden, sofern sie in den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaft gehören;
- b. vom Landesversicherungsamt ihm bezeichnet werden.

#### § 8.

#### Verhandlung.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung; er kann sich durch seinen Stellvertreter oder in dessen Behinderung durch ein sonstiges Vorstandsmitglied vertreten lassen. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Erinnerungen gegen die Geschäftsführung des Vorstandes, so hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Genossen-

schaftsversammlungsmitglieder der Vorsitzende zur Verhandlung über diese Gegenstände der Tagesordnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen.

Der Genossenschaftsvorstand kann Angestellte der Genossenschaft und andere Personen in der Genossenschaftsversammlung zur Auskunfterteilung oder Berichterstattung zuziehen, auch mit der Niederschrift der Verhandlung beauftragen.

Der Leiter der Verhandlung hat das Recht, Anwesenden, die den zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen oder sie aus dem Versammlungsraume zu verweisen.

Die anwesenden Vertreter Großh. Ministeriums des Innern und des Landesversicherungsamtes müssen in den Genossenschaftsversammlungen auf ihren Antrag jederzeit gehört werden.

#### § 9.

#### (Fortsetzung.)

Jeder anwesende Vertreter hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Es wird mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt, wenn es sich um die Wahl des besonderen Ausschusses für die Prüfung der Genossenschaftsrechnung handelt, oder mehr als der 10. Teil der Anwesenden es verlangt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das von dem Vorsitzenden zu zehende Los, bei sonstigen Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche nicht bei der Berufung der Genossenschaftsversammlung oder nach § 7 letzter Absatz als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet worden sind, dürfen zur Beratung und Beschlussfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung nicht widersprochen wird, oder wenn es sich um einen Antrag auf Verufung einer außerordentlichen Genossenschaftsversammlung handelt.

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden und dem mit der Niederschrift der Verhandlungen Beauftragten zu unterschreiben.

#### Genossenschaftsvorstand.

#### § 10.

#### Zusammensetzung.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen einer ein sachverständiger Vertreter der forstwirtschaftlichen Betriebe zu sein hat; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Wenn auf Antrag der Genossenschaftsversammlung der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes durch die Regierung mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbeamten ernannt wird, so werden nur vier Beisitzer gewählt.

#### § 11.

#### Wahl.

Hierfür ist die von Großh. Ministerium des Innern erlassene Wahlordnung maßgebend.

Wird die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt, so sind die Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes von den Wahlberechtigten bis zu dem in der Wahlordnung bezeichneten Zeitpunkte dem Wahlleiter (dem Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes) einzureichen.

Über die erfolgte Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, der Ersatzmänner und des Vorsitzenden, sofern dieser nicht von der Regierung ernannt wird, sowie des Stellvertreters des Vorsitzenden, ist dem Ministerium des Innern und dem Landesversicherungsamt binnen spätestens einer Woche Mitteilung zu machen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes ist in der „Karlsruher Zeitung“ (Staatsanzeiger) bekannt zu machen.

#### § 12.

#### Amtdauer, Ausscheiden der Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden nach § 16 der Reichsversicherungsordnung auf vier Jahre gewählt bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmänner aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Los, nachher durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheidern aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmann in den Vorstand ein. Ist auch dieser ausgeschieden, so hat die nächste Genossenschaftsversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis dahin führt der Vorstand auch in seiner geringeren Mitgliederzahl die Geschäfte fort. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes ein-

schließlich des Vorsitzenden durch Ausscheiden von Mitgliedern und Ersatzmännern auf weniger als vier, so ist zu einer Ergänzungswahl sofort eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen. Der Ersatzmann sowie der Neugewählte bleiben nur so lange im Amt, als die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gedauert haben würde.

### § 13.

#### Vorsitz.

Der Vorstand wählt, so lange nicht der Vorsitzende auf Antrag der Genossenschaftsversammlung durch die Regierung ernannt wird, aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden. Auf die gleiche Dauer wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Wird der Vorsitzende durch die Regierung ernannt, so scheidet, falls fünf Vorstandsmitglieder gewählt worden sind, dasjenige Vorstandsmitglied, welches die wenigsten Stimmen erhalten hat, aus dem Vorstande aus; kommen hierbei mehrere Vorstandsmitglieder, welche eine gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigt haben, in Betracht, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes zu ziehende Los.

### § 14.

#### Sitzungen. Beschlusfassung.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu den der Regel nach alle zwei Wochen stattfindenden Sitzungen; er ist verpflichtet, eine Sitzung abzuhalten, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt wird.

Zu den Sitzungen sind die Mitglieder in der Regel eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

### § 15.

#### (Fortsetzung.)

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

### § 16.

#### (Fortsetzung.)

Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung und der in ihr Anwesenden in ein Verhandlungsbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem mit der Niederschrift der Verhandlung Beauftragten zu unterschreiben.

Den Vorstandssitzungen können diejenigen Genossenschaftsbeamten beiwohnen, welche der Vorstand hierzu bestimmt; dieselben haben kein Stimmrecht, können sich jedoch an den Verhandlungen beteiligen und mit dem Niederschreiben der gefaßten Beschlüsse betraut werden.

### § 17.

#### Vertretung. Willenserklärung.

Die Genossenschaft und ihr Vorstand werden nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Bei Anweisungen zur Leistung und Empfangnahme von Zahlungen ist die Ausfertigung von einem weiteren Vorstandsmitglied mit zu unterzeichnen. Die Willenserklärungen werden im Namen der Genossenschaft oder des Vorstandes abgegeben.

Sie sollen, soweit sie schriftlich ergehen, derart erfolgen, daß der Vorsitzende der Bezeichnung der Genossenschaft oder des Vorstandes seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt.

Ständige Stellvertreter sollen mit dem Zusatz „in Vertretung“, beauftragte Stellvertreter mit dem Zusatz „im Auftrage“ zeichnen.

Zur Abgabe einer Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft oder dem Vorstande genügt die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden.

Der Vorstand führt ein Siegel, dessen Aufschrift die Genossenschaft bezeichnet.

### § 18.

#### Geschäftsführung.

Der Vorstand verwaltet die Genossenschaft, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

Der Vorstand hat alljährlich über die Verwaltung des letzten Jahres der Genossenschaftsversammlung zu berichten.

Er hat auch über die gesamte Vermögensverwaltung eines jeden Rechnungsjahres in den ersten vier Monaten des folgenden Jahres Rechnung zu legen und über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Vermögen einschließlich der Rücklage eine Übersicht aufzustellen.

Bei Aufstellung der Vermögensübersicht sind Wertpapiere und alle anderen Vermögensgegenstände einschließlich der Grundstücke mit ihrem Anschaffungs- (Ankaufs-) preis anzugeben. Außerdem ist für Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, dessen Höhe zur Zeit der Aufstellung anzugeben.

Zur Prüfung der Jahresrechnungen wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von je vier Jahren ein aus drei Mitgliedern derselben bestehender Ausschuß gewählt. Der Ausschuß kann zu seinen Arbeiten Sachverständige beiziehen, deren Besoldung aus den ihm hierfür durch den Haushaltsplan zur Verfügung zu stehenden Mitteln zu bestreiten ist.

### § 19.

#### Strafgewalt. Ersatzforderungen.

Der Vorstand kann gegen Unternehmer und ihnen nach § 912 der R.B.O. Gleichgestellte, die ihren satzungsmäßigen Pflichten zuwiderhandeln, Geldstrafen bis zu 25 M. verhängen.

Auf den Vorstand wird das Recht übertragen, auf einen Ersatzanspruch aus §§ 903 ff. der R.B.O. zu verzichten.

### § 20.

#### Vertrauensmänner.

Die Vertrauensmänner und deren Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt.

Zu Vertrauensmännern können auch die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gewählt werden.

Die Zahl der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter, die Abgrenzung ihrer Bezirke, sowie ihre und ihrer Stellvertreter Wahl werden nach Anhörung des Versicherungsamtes durch den Genossenschaftsvorstand bestimmt.

### § 21.

#### Deren Obliegenheiten.

Den Vertrauensmännern liegt insbesondere ob:

1. die Vertretung der Genossenschaft vor dem Versicherungsamt bei Einspruch gegen Rentenbescheide, sofern ihnen dieselbe vom Genossenschaftsvorstand übertragen wird;
2. die Überwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und der Rentenempfänger ihres Bezirks, sowie die Anzeige über etwaige Veränderungen in der Erwerbsunfähigkeit der Rentenempfänger und über die ihnen bekannt gewordenen Fälle von Täuschung;
3. die Überwachung der Befolgung der erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

Außerdem haben die Vertrauensmänner die Rechte und Interessen der Genossenschaft in allen Beziehungen zu wahren und, wo sie diese verletzt glauben, dem Genossenschaftsvorstand Anzeige zu erstatten.

Die Geschäftsführung der Vertrauensmänner wird durch den Genossenschaftsvorstand geregelt.

### III. Verwaltung der Berufs-genossenschaft.

#### Betriebsstod.

### § 22.

Die Genossenschaftsversammlung kann die Annullierung eines Betriebsstodes beschließen. Der Beschluß hat auch über die Höhe und die Art des Betriebsstodes — entweder eiserner oder auf die Umlagebeiträge zu verrechnender Betriebsstod — zu bestimmen.

#### Rücklage.

### § 23.

Zur Bildung einer Rücklage sind der Umlage des Jahresbedarfs jährlich 2 vom Hundert zuzuschlagen, bis die Rücklage das Doppelte des jeweiligen Jahresbedarfs erreicht.

#### Abhängung der Betriebe.

### § 24.

Dem Genossenschaftsvorstand sind die von den Abschätzungs-Kommissionen aufgestellten Verzeichnisse vorzulegen. Dieselben werden durch den Genossenschaftsvorstand unter Mitwirkung des demselben beigegebenen Stillschließungs einer Prüfung unterworfen. Soweit sich dabei Anstände ergeben, hat der Genossenschaftsvorstand die Verrückung derselben herbeizuführen und nötigenfalls die Gemeindebehörde und den Betriebsunternehmer zur Erteilung weiterer Auskunft zu veranlassen.

Wenn keine Bedenken gegen die Abschätzung bestehen oder die etwa bestehenden durch das weitere Verfahren erledigt sind, so hat der Genossenschaftsvorstand das Abschätzungsverzeichnis durch Befestigung seiner Genehmigung festzustellen und in Urschrift durch Vermittlung des Versicherungsamtes der Gemeindebehörde zur Auslegung mitzuteilen.

#### Nebenbetriebe.

### § 25.

Sind mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe Nebenbetriebe verbunden, so sind von den Unternehmern dieser Betriebe zur Deckung der Unfallgefahr Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten.

Der Zuschlag bemisst sich nach der Zahl der durchschnittlich in dem Nebenbetriebe geleisteten Arbeitstage und wird für

1. Ziegeleien, Kalkbrennereien und Branntweinbrennereien auf das einfache,
2. Brauereien, Gräbereien, Fuhrwerksbetriebe, Steinbrüche und Mahlmühlen auf das doppelte,
3. Sägmühlen auf das dreifache,
4. Rohndampfdreschereien auf das vierfache und
5. andere hier nicht genannte Betriebe auf das doppelte

der auf diese Nebenbetriebe verwendeten Arbeitstage festgesetzt.

Bei Betrieben, zu deren Bewirtschaftung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind, ist mindestens der Beitrag für die nächst höhere Klasse, bei Betrieben mit mehr als 1200 Arbeitstagen der Beitrag für mindestens 200 Tage zu entrichten. Unternehmer ganz unbedeutender Nebenbetriebe können durch den Genossenschaftsvorstand von den Beitragszuschlägen befreit werden.

### Änderungsnachweisungen.

### § 26.

Bei der Bestimmung des Zeitpunktes für Mitteilung der Änderungsnachweisungen (§ 11 Ziff. 1 des Ausführungsgesetzes) hat der Genossenschaftsvorstand zu berücksichtigen, daß die Änderungsnachweisungen für jede Beitragsperiode nur einmal gegen Ende oder nach Abschluß derselben aufzustellen und so rechtzeitig einzureichen sind, daß das Ergebnis derselben noch bei Aufstellung des Beitragsregisters zugrunde gelegt werden kann.

Der maßgebende Zeitpunkt wird den Gemeindebehörden durch Vermittlung der Versicherungsämter vom Genossenschaftsvorstand bezeichnet.

#### Überweisung von Betrieben an andere Berufsgenossenschaften.

### § 27.

Erachtet der Genossenschaftsvorstand auf Grund der Änderungsnachweisungen oder nach der ihm sonst zugehenden Kenntnis die Überweisung eines Betriebs an eine andere Genossenschaft für geboten, so teilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch das Versicherungsamt und dem beteiligten Genossenschaftsvorstand mit.

#### Unfallverhütungsvorschriften.

### § 28.

Über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften beschließt die Genossenschaftsversammlung.

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist befugt, die Erlassung oder die Abänderung solcher Vorschriften bei dem Genossenschaftsvorstand anzuregen.

Die von dem Landesversicherungsamt genehmigten Unfallverhütungsvorschriften sind zur Kenntnis der Genossenschaftsmitglieder zu bringen.

#### Überwachung der Betriebe.

### § 29.

Der Genossenschaftsvorstand kann die Vertrauensmänner mit den Befugnissen und Obliegenheiten von technischen Aufsichtsbeamten betrauen. (Vergl. die §§ 874 ff., § 1030 der R.B.O.).

#### Ersatz von Aufwendungen.

### § 30.

#### Vertreter der Unternehmer.

Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung, des Genossenschaftsvorstandes und der Abschätzungs-Kommissionen, sowie die Vertrauensmänner erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts für die Genossenschaft tätig sind, Ersatz der Reisekosten und eine Bauschuldgebühr für die ihnen weiter erwachsenden Auslagen. Die Vertrauensmänner erhalten außerdem, wenn sie innerhalb ihres Wohnorts für die Genossenschaft tätig sind, für jedes Geschäft, das eine Berichterstattung an den Genossenschaftsvorstand erfordert, wegen Zeitverlusts eine Bauschuldgebühr von einer Mark nebst Ersatzes des ausgelegten Portos.

Wenn bei Verhinderung des Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes oder aus anderen Veranlassungen ein Stellvertreter einzutreten und die Geschäftsführung zu übernehmen oder bei derselben mitzuwirken hat, so erhält derselbe für den ihm erwachsenden Zeitverlust eine Entschädigung im Betrage von 12 M. für den Arbeitstag.

Als Reisekosten werden die Kosten für die zweite Eisenbahnklasse oder die erste Dampfschiffklasse (für Hin- und Rückfahrt) und, soweit nicht an der Bahn liegende Orte in Betracht kommen, die Kosten des etwa benutzten Fuhrwerks ersetzt.

Als Bauschuldgebühr beziehen:

1. die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes für den halben Tag (bis zur oder von der Mittagstunde an) 6 M. und für den ganzen Tag 12 M.;
2. die Mitglieder der Abschätzungs-Kommissionen und die Vertrauensmänner für den halben Tag 3 M. und für den ganzen Tag 5 M.

### § 31.

#### (Fortsetzung.)

Auf den mit der Eigenschaft eines Staatsbeamten ernannten Vorsitzenden finden die über die Bezüge von Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften geltenden Bestimmungen bezüglich seiner Reisekosten und Tagesgelber Anwendung.

### § 32.

#### Arbeitervertreter.

Die Vertreter der versicherten Arbeiter erhalten, sofern sie nach dem Gesetz einen Anspruch darauf haben, von der Genossenschaft:

1. als Entschädigung für Reisekosten die Auslagen für die dritte Eisenbahnklasse oder die zweite Dampfschiffklasse (für Hin- und Rückfahrt) und, soweit nicht an der Bahn liegende Orte in Betracht kommen, für etwa benutztes Fuhrwerk,
2. als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst den Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes, mindestens jedoch 2 M.,
3. als Ersatz für Bekehrungskosten für einen halben Tag (bis zur oder von der Mittagstunde an) 1.50 M. für den ganzen Tag 3 M. und außerdem für jede notwendige Übernachtung 3 M.

IV. Betriebsbeamte und Facharbeiter.

§ 33.

Betriebsbeamte.

Gegen Betriebsunfälle sind alle Betriebsbeamte ohne Unterschied ihres Jahresarbeitsverdienstes versichert. Als Betriebsbeamte sind diejenigen Personen zu betrachten, welche im Namen des Betriebsunternehmers die Leitung oder Aufsicht des gesamten Wirtschaftsbetriebs oder einzelner Zweige desselben führen, z. B. Gutsverwalter, Gutsinspektoren, Gutsaufseher, Oberschäfer, Obergärtner, Molkereinspektoren.

§ 34.

Facharbeiter.

Als Facharbeiter, die im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter für ihre Stellung besonderer fachlicher Fertigkeiten bedürfen, gelten folgende Personen, soweit sie nicht Betriebsbeamte sind: Forstbedienstete, deren Gesamteinkommen den vom Oberberufungsamt festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst um mindestens 100 M. übersteigt, Gärtner, Gärtnergehilfen, Köcher, Gestütswärter, Kraftwagenführer, Müller, Ziegler, Wagner (Stellmacher), Schmiede, Maurer, Zimmermänner, Brenner, Maschinenführer, Seiger, sowie Gehilfen und Gesellen, die eine fachmäßige Lehr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben, endlich die nach § 922 der Reichsversicherungsordnung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstellten Personen. Personen dieser Art behalten ihre Sonderstellung auch bei der Ausführung von Verrichtungen gewöhnlicher land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter, wenn sie hierzu nur vorübergehend neben ihrer besonderen Beschäftigung als Facharbeiter in dem versicherten Betriebe herangezogen werden.

V. Art der Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden von dem Genossenschaftsvorstand einmal in den amtlichen Veröffentlichungsblättern veröffentlicht.

VI. Änderung der Satzung.

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 9 Abs. 2).

VII. Inkrafttreten. Schlussbestimmung.

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1913 an Stelle des bisher geltenden Statuts. Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung am 6. Dezember 1912.

Grossherzogtum Baden.

Ernennungen, Versetzungen, Zurücksetzungen etc. der etatmäßigen Beamten der Gehaltsklassen H bis K

sowie

Ernennungen, Versetzungen etc. von nichtetatmäßigen Beamten.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Beamteneigenschaft verliehen: der Maschinenreiberin Clara Weiber beim Notariat Freiburg IV-VII und dem Notariatsdiener Sebastian Wittmann beim Notariat Lafr.

Entlassen auf Ansuchen: die Aufseherin Luise Reiter bei der Weiberstrafanstalt Bruchsal.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Innern.

Beamteneigenschaft verliehen: dem Hilfslehrer Karl Friedrich Schmitt und dem Hilfsdiener Ernst Thoma, beide bei der Großh. Kunstgewerbeschule in Karlsruhe.

Ernannt:

Schumann (Militärwärter) Joseph Werle in Forzheim zum Amtsdieners dafelbst.

Etatmäßig:

die Schulleute Johannes Bender in Freiburg und Richard Moser in Heidelberg.

Entlassen:

die Schulleute Johann Kottke (auf Ansuchen) und Othmar Berger in Karlsruhe.

Großh. Landesgewerbeamt.

Berufen wurde:

Gewerbeprüfungskandidat Otto Kühn, Hilfslehrer an der Gewerbeprüfungsschule in Freiburg, als Ausfühlslehrer an jene in Waldbrunn.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums der Finanzen.

Zoll- und Steuerdirektion.

Berufen:

der Steuerassistent Hermann Dreinlingen in Nehl nach Furtwangen und mit der Beförderung der Steuerinspektorei beauftragt, der Oberzollaufseher Gustav Wadtsch in Waldshut nach Einsheim.

Ernannt:

die Hilfsaufseher: Anton Wehber in Karlsruhe zum Grenzauflieger in Gailingen, Oswald Scheubel in Nehl zum Grenzauflieger in Grimmettsöfen.

Verstorben:

die Untererheber: Johann Wehger in Hochal am 7. Dezember 1912, Joseph Georg Kammer in Dilsberg am 27. Dezember 1912, Thomas Engesser in Unadingen am 1. Januar 1913, Anton Basler in Mannheim am 2. Januar 1913.

Staatsbahnenverwaltung.

Ernannt:

zu Zugmeistern: die Schaffner: Friedrich Schmitt und Johannes Krämer in Karlsruhe.

Etatmäßig angestellt:

als Bahnmeister: Gottlob Stadburger in Stühlingen; als Betriebsassistent: Bureaugehilfe August Mühlke in Gengenbach; als Stationsaufseher: Bureaugehilfe Hermann Zeis in Hardheim; als Werkführer: Maschinist Friedrich Wimbisch in Karlsruhe; als Maschinenwärter: Ludwig Mahninger und Karl Adam in Mannheim; als Schaffner: Karl Eicher und Ferdinand Eiermann in Rosbach; als Lokomotivführer: Ludwig Zimmermann in Heidelberg und Wilhelm Baumgartner in Basel; als Bahn- und Weichenwärter: Eduard Forster, Theodor Hess, Johann Hons, Emil Lehle, Johann Lütte, Joseph Obermatt, Faber Schmutz, Karl Selzer und Philipp Wagner; als Bremser: Gustav Kraft in Karlsruhe und Viktor Behr in Billingen.

Vertragmäßig aufgenommen:

als Kanzleihilfe: Werkstättenarbeiter Georg Grießhaber von Reichenbach; als Maschinist: Johann Ruhn von Dillheim; als Bahn- und Weichenwärter: Leonhard Maack von Mannheim und Matthäus Schreyer von Hartheim.

Berufen:

Betriebsassistent Jakob Pfister in Gernsbach nach Schefflen; die Lokomotivführer: Max Epp in Mannheim nach Singen (Hohentwiel), Eduard Müller in Billingen nach Lörrach, Michael Gehn in Lauda nach Singen (Hohentwiel), Karl Wögg in Wehrloch nach Mengen; die Weichenführer: Jakob Sauter in Mannheim nach Bruchsal, Theodor Jöhl in Karlsruhe nach Rastatt, Friedrich Zuber in Mannheim nach Forzheim, Robert Schweizer in Mannheim nach Forzheim; die Lokomotivführer: Friedrich Streib in Heidelberg nach Bruchsal, Heinrich Rastetter in Karlsruhe nach Rastatt, Ludwig Schütterle in Karlsruhe nach Baden-Dos, Heinrich Hartmann in Heidelberg nach Forzheim, Paul Fischer in Basel nach Lörrach, August Misch in Lauda nach Basel, Franz Büchler in Mannheim nach Karlsruhe, Wilhelm Söcher in Karlsruhe nach Bruchsal, Alois Gramlich in Mannheim nach Bruchsal, Benedikt Jung in Karlsruhe nach Rastatt, Heinrich Miltz in Karlsruhe nach Rastatt, Otto Schneck in Karlsruhe nach Baden-Dos, Wilhelm Keller in Karlsruhe nach Baden-Dos, Friedrich Stier in Karlsruhe nach Baden-Dos, Wilhelm Gaffner in Mannheim nach Forzheim, Karl Latas in Karlsruhe nach Forzheim, Heinrich Müller in Karlsruhe nach Forzheim, Konrad Feuerstein in Heidelberg nach Forzheim, Karl Brändle in Wehrloch nach Mengen, Max Busch in Basel nach Lörrach; die Eisenbahnassistenten: Wilhelm Neuer in Redarstein nach Gernsbach, Emil Sch in Reuzingen nach Konstanz, Karl Kraft in Durnersheim nach Karlsruhe, Otto Bunschuh in Ralsch nach Karlsruhe, Karl Ruch in Triberg nach Weingarten, Wilhelm Wolf in Krozingen nach Herbolzheim, Konrad Paul in Radolfzell nach Krozingen, August Scharr in Lörrach nach Grenzach, Angelbert Haag in Singen (Hohentwiel) nach Karlsruhe, Friedrich Scholl in Appenweier nach Nehl, Karl Hartmann in Konstanz nach Reuzingen, Emil Oetli in Überlingen nach Singen, Karl Reisinger in Singen (Hohentwiel) nach Titisee, Andreas Gühringer in Appenweier nach Achem; die Bureaugehilfen: Max Zimber in Reuzingen nach Freiburg, Joseph Keller in Schwabenreute nach Singen (Hohentwiel), Hermann Engler in Bad Dürkheim nach Orschwieler, Karl Geier in Ofterburken nach Lauda, Hubert Höfer in Graben-Neudorf nach Bruchsal, Alois Wölk in Bruchsal nach Graben-Neudorf; Kanzleihilfe Karl Reichert in Mannheim nach Karlsruhe.

Zurückgesetzt:

Lokomotivführer Philipp Reinfel in Billingen; Zugmeister Karl Doll in Baden; Bremser Heinrich Schneider in Karlsruhe, beide unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste; Bremser Ernst Schleyer in Karlsruhe bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Entlassen:

Kanzleihilfe Jakob Bender in Basel (auf Ansuchen); Bureaugehilfe Karl Müller in Mannheim.

Verstorben:

Betriebsassistent Albert Lehmann in Karlsruhe; Lokomotivführer Julius Braun in Mannheim und Joseph Diebold in Offenburg; Lokomotivführer Eugen Lautenschläger in Karlsruhe; Schaffner Ludwig Eißler in Mannheim; Weichenwärter David Maurath in Karlsruhe.

Karlsruhe, 18. Januar.

3. Aufgefundenes Geld. Es wurde aufgefunden im Zug 742 am 17. Dezember 1912 ein Geldbeutel mit 8 M. 15 Pf., abgeliefert in Karlsruhe; im Zug 1838 am 20. Dezember ein Geldbeutel mit 3 Fr. 25 Cts., abgeliefert in Basel, Bad. Bahnhof; im Zug 187 am 25. Dezember 1912 eine Handtasche mit Geldbeutel, Inhalt 5 M., abgeliefert in Mannheim; am 27. Dezember 1912 auf dem Bahnhof in Forzheim ein Geldbeutel mit 3 M. 60 Pf.; im Zug 675 am 29. Dezember 1912 ein Geldbeutel mit 6 M. 66 Pf., abgeliefert in Radolfzell; am 1. Januar 1913 auf dem Bahnhof in Bergshausen ein Geldbeutel mit 2 M. 26 Pf.; im Zug 1622 am 4. Januar 1913 der Betrag von 20 M., abgeliefert in Konstanz; am 4. Januar 1913 auf dem Bad. Bahnhof in Basel ein Geldbeutel mit 2 M. 80 Pf. und 16 Fr. 75 Cts., am 5. Januar 1913 auf dem Bahnhof in Lörrach die Beträge von 5 M. und 10 M.

Rastatt, 18. Jan. Im hiesigen Zweigverein des Allg. Deutschen Sprachvereins sprach gestern Oberamtsrichter Renner unter großem Beifall über „Nichts als Sprachbilder“.

Kriegsgerichtsrat Beng-Karlsruhe sowie Hl. Großh. N. N. statt beschönigen den Abend durch musikalische Darbietungen. oc. Freiburg, 17. Jan. Zur Feier des Gedenktags der Kämpfe an der Aisne und bei Velfort in den Januarfesten des Jahres 1871, wobei sich besonders unsere badischen Truppen rühmend hervortaten, erstrahlte gestern Abend das Schauspiel in festlicher Beleuchtung.

Aus der Residenz.

Mitteilungen aus der Stadtratsitzung vom 16. Januar.

Anleihe. Beim Bürgerausschuß wird die Zustimmung dazu beantragt, daß ein Anlehen von 7 Mill. Mark durch Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber aufgenommen und vom Jahre 1918 ab nach dem aufgestellten Tilgungsplan innerhalb 37 Jahren an die Gläubiger heimbezahlt wird.

Zur Fleischsteuerung. Durch Vermittlung der Firma „Kühl- und Gefrierhaus-Zentrum“ in Berlin soll eine Probeendung gestorener australischer Hammel für Rechnung der Stadtgemeinde bezogen und in einem besonderen Stande auf dem Wochenmarkte verkauft werden. Der Verkaufspreis wird unter Einrechnung der Zoll- und Frachtgebühren und sonstiger Unkosten 65-66 Pf. für das Pfund betragen, für die besseren Stücke 80 Pf., während Hammelfleisch sonst dahier zurzeit 90 Pf. das Pfund kostet.

Straßenherstellung beim neuen Hauptbahnhof. Das Tiefbauamt legt das Bauprogramm für die Herstellung der Zufahrtsstraßen und Straßenbahnen zum neuen Hauptbahnhof, das im Benehmen mit den übrigen städtischen Ämtern und der Großh. Bahnbaubehörde aufgestellt ist, vor. Darnach werden die Straßen und Gleise unter der Voraussetzung, daß keine außergewöhnlich ungünstigen Verhältnisse (Witterung, Streife) den Fortgang behindern, bis etwa 1. September d. J. fertiggestellt sein.

Von der Straßenbahn. Das Großh. Bezirksamt (Polizeidirektion) und das Großh. Hofbauamt haben Bedenken dagegen geäußert, daß die in der Waldstraße nördlich der Kaiserstraße geplante Straßenbahnlinie über die Hans Thoma-Straße hinaus bis zum Großh. Hoftheater geführt werde, weil der Straßenbahnbetrieb auf der letzteren Strecke den sehr lebhaften Personen- und Fuhrwerksverkehr von und nach dem Hoftheater gefährden und das ästhetische Bild des Schloßplatzes beeinträchtigen würde. Infolgedessen glaubt die General-Intendant der Großh. Zivilistik die erbetene Genehmigung zur Erstellung der Straßenbahngleise bis zum Hoftheater nicht erteilen zu können. Der Stadtrat beschließt daher, das Gleis nur bis zur Hans Thoma-Straße zu führen und in dieser ein Abstellgleis zu bauen. Das Straßenbauamt wird ersucht, das Projekt hiernach abzuändern.

Einrichtung eines Sommertheaters in der Festhalle. Zur Einrichtung eines Sommertheaters für die Monate Juli und August dieses und des nächsten Jahres in der Festhalle (im Jahre 1915 wird das neue städtische Theater voraussichtlich erbaut sein) überläßt der Stadtrat dem Oberregisseur Grundwald den großen Saal der Festhalle vorbehaltlich der baupolizeilichen Erlaubnis unter Verwendung der Bühneneinrichtung des Stadtgartentheaters. Die Bühne wird im nördlichen Teil des Saales aufgestellt werden.

Liederabend Elisabeth Guckmann. Es sei hiermit nochmals an dieser Stelle auf das morgen Sonntag, abends 8 Uhr im Museumsaal stattfindende Konzert von Fräulein Elisabeth Guckmann hingewiesen. Der Kartenverkauf findet am Sonntag zwischen 11 und 1 Uhr und ab 1/8 Uhr an der Abendkasse statt.

oc. Das Schwurgericht verurteilte am Freitag den Tagelöhner A. Karzher aus Bühlertal wegen mehrfachen Straßendiebstahls zu 4 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust. Der Angeklagte hatte verschiedenen Personen mit Gewalt Gegenstände (Geldtaschen) entrisen und sich den Geldinhalt angeeignet.

Stand der Badischen Bank

am 15. Januar 1913.

Table with Aktiva and Passiva columns. Aktiva includes Metallbestand, Reichskassenscheine, Noten anderer Banken, Wechselbestand, Lombardforderungen, Effekten, Sonstige Aktiva. Passiva includes Grundkapital, Reservefonds, Umlaufende Noten, Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten, An eine Kündigungsfrist gebundene Verbindlichkeiten, Sonstige Passiva.

Verbindlichkeiten aus weiter begebenen, im Inlande zahlbaren Wechseln 254 201 M. 02 Pf.

Die Direktion der Badischen Bank.

Gottesdienste.

Evangelische Stadtgemeinde

Sonntag, den 19. Januar.

- Städtische, 9/9 Uhr Militärgottesdienst: Militär-Oberpfarrer Kirchenrat Schloemann. — 10 Uhr: Stadtpfarrer Rapp. Kleine Kirche, 10/10 Uhr: Stadtpfarrer Kühlewein. — 11/12 Uhr Kinder-gottesdienst: Hofprediger Fischer. — 6 Uhr: Stadtvilar Rapp. Schloßkirche, 10 Uhr: Hofvikar Brandl. Johanneskirche, 10/10 Uhr: Stadtpfarrer Gesselbacher. — 11/12 Uhr Kinder-gottesdienst: Stadtpfarrer Hindenlang. — 6 Uhr: Stadtpfarrer Hindenlang. Christuskirche, 10 Uhr: Stadtpfarrer Rohde. — 11/12 Uhr Kinder-gottesdienst: Stadtpfarrer Rohde. — 6 Uhr: Stadtvilar Rinkler. Gemeindegottesdienst der Weststadt, 10 Uhr: Stadtpfarrer Schilling. — 11/12 Uhr Kinder-gottesdienst: Stadtpfarrer Schilling. Lutherkirche, 10 Uhr: Stadtpfarrer Weidemeier. — 6 Uhr: Stadtvilar Müller. Evangelische Kapelle des Radettenhauses, 10 Uhr Gottesdienst: Predigtamtskandidat Rood. Gartenstraße 22, 10/10 Uhr: Stadtpfarrer Hindenlang. — 11/12 Uhr Kinder-gottesdienst: Stadtpfarrer Rapp.

Ludwig-Wilhelm-Krankenhaus, 5 Uhr: Hofvikar Brandl.  
Karl-Friedrich-Gedächtniskirche (Stadtteil Mühlburg), 1/10  
Uhr Gottesdienst: Dekan Ebert.  
Dankenshauskirche, Vorm. 10 Uhr: Hilfsgeistlicher  
Ehler.

**Evangelisch-lutherische Gemeinde.**

Sonntag, den 19. Januar.  
Alte Friedhofskapelle, Waldhornstraße, Vorm. 10 Uhr:  
Pfarrer Fuchs.

**Katholische Stadtgemeinde.**

Sonntag, den 19. Januar.  
St. Stephanskirche, 5 Uhr Frühmesse. — 6 Uhr hl. Messe.  
— 7 Uhr hl. Messe. — 10 Uhr Militärgottesdienst mit Predigt.  
— 11 Uhr Hauptgottesdienst mit Hochamt und Predigt.  
— 12 Uhr Kindergottesdienst mit Predigt. — 3 Uhr Herz  
Jesu-Bruderschaftsband.

St. Bernhardskirche, 6 Uhr Frühmesse. — 7 Uhr hl. Messe.  
— 8 Uhr Deutsche Singmesse mit Predigt. — 10 Uhr  
Hauptgottesdienst mit Hochamt und Predigt. — 11 Uhr Kin-  
dergottesdienst mit Predigt. — 12 Uhr Herz Maria-Andacht.  
Liefrauentirche, 1/7 Uhr Frühmesse. — 1/9 Uhr Deutsche  
Singmesse mit Predigt. — 1/10 Uhr Hauptgottesdienst mit  
Hochamt und Predigt. — 11 Uhr Kindergottesdienst mit Predigt.  
— 12 Uhr Herz Maria-Bruderschaft.

St. Vincenzkapelle, 7 Uhr hl. Messe. — 8 Uhr hl. Messe  
mit Predigt.  
St. Bonifatiuskirche, 1/7 Uhr Frühmesse. — 8 Uhr Deutsche  
Singmesse mit Predigt. — 10 Uhr Hauptgottesdienst mit  
Hochamt und Predigt. — 11 Uhr Kindergottesdienst mit  
Predigt. — 12 Uhr Andacht zum guten Tod.

Kollekte für den Franz Xaveriusverein.  
St. Peter- und Paulskirche, 1/7 Uhr Frühmesse. — 1/8  
Uhr Deutsche Singmesse. — 1/10 Uhr Hauptgottesdienst.  
— 2 Uhr Herz Maria-Bruderschaft. — 3 Uhr Andacht des Müt-  
tervereins mit Predigt.

Katholische Kapelle des Adettenhauses, 9.40 Uhr Gottes-  
dienst: Divisionspfarrer Dr. Holtmann.

St. Nikolauskirche Müppurr, 9 Uhr Singmesse mit Predigt.  
St. Josephskirche (Stadtteil Grünwinkel), 7 Uhr Früh-  
messe. — 9 Uhr Hauptgottesdienst mit Amt und Predigt. —  
2 Uhr Andacht zur hl. Familie.  
St. Michaelskirche (Weiertheim), 1/7 Uhr Frühmesse. — 1/9  
Uhr Deutsche Singmesse mit Predigt. — 1/10 Uhr Hauptgot-  
tesdienst mit Amt und Predigt. — 1/11 Uhr Kindergottesdienst  
mit Predigt. — 1/12 Uhr Herz Maria-Andacht mit Segen.

**(Alt-) Katholische Stadtgemeinde.**

Sonntag, den 19. Januar.  
Auferstehungskirche, 10 Uhr: Stadtpfarrer Bodenstein.

**Englische Kirche.**

Pfründnerhaus, Kaiserplatz.  
Sonntag, Gottesdienst 11 Uhr. H. C. 8 Uhr und 12 Uhr.  
Erst. Sonntag im Monat.  
Rev. E. H. Tottenham M. A., Karlstrasse 49 a.

**Familiennachrichten**

Geburten: Ein Knabe: V.: Florian Herr, Schmied. — V.:  
Karl Daperner, Schleifer. — Ein Mädchen: V.: Max Ver-  
berich, Bauingenieur. — V.: Karl Friedrich, Bahnarbeiter.  
— V.: Friedr. Nech, Hilfsheizer.

Gehausgebote: Anton Altenburger von Heudorf, Sergeant  
hier, mit Anna Herkert von Altheim. — Friedrich Herde von  
hier, Ausläufer hier, mit Magdal. Sturm von Roding. — Frz.  
Voos von Schönbad, Kaufmann hier, mit Maria Wubert von  
Königsweiler. — Aug. Kohlbecker von hier, Maschinist hier,  
mit Marie Etter von Rohrbach. — Dr. Frz. Böhrler von Schön-  
bad, Stabthierarzt in Lörrach, mit Gertrud Eberhard von  
hier. — Kurt Holtmann von Lahr, Diplom-Ingenieur in Min-  
den, mit Anna Hanzer von Mannheim. — Karl Janotta von  
Wien, Ingenieur in Wien, mit Klara Müller, von Saar. —  
Kilian Rühlheit von Sandweier, Fabrikarbeiter hier, mit Mina  
Kraft von Ralsch. — Gustav Henke von Bremen, Ingenieur  
in Perole, mit Elisabeth Lang von hier.

Todesfälle: Eduard, V.: Theodor Pfeifer, Tagelöhner. —  
Auguste Fischer, Witwe. — Theodor Flegel, Groß. Waurat,  
Ehemann. — Maria Motter, Witwe. — Frida, V.: Friedrich  
Koll, Fuhrmann. — Friedrich Komoder, Bahnarbeiter, Ehe-  
mann.

**Wetterbericht des Zentralbureaus für Meteorologie und Hyd.**

vom 18. Januar 1913.  
Mitteleuropa steht heute unter der Herrschaft eines aus-  
gedehnten Depressionsgebietes, das außer einem Hauptmini-  
mum im Nordwesten der britischen Inseln noch ein Teilmini-  
mum über Südschweden und den dänischen Inseln enthält; ein  
weiteres liegt über Oberitalien. Der hohe Druck hat sich ganz  
auf den Osten und Südosten zurückgezogen. Am Morgen  
herrschte nur noch im Nordosten Deutschlands leichter Frost,  
sonst war das Wetter trüb, ziemlich mild und regnerisch. Die  
Luftdruckverteilung wird sich voraussichtlich nicht wesentlich  
ändern; es ist deshalb auch weiterhin trüb und ziemlich  
mildes Wetter mit Niederschlägen zu erwarten.

**Wetternachrichten aus dem Süden**

vom 18. Januar, früh:  
Lugano bedekt 1 Grad, Triest Regen 7 Grad, Rom Regen  
12 Grad, Brindisi bedekt 9 Grad.

**Witterungsbeobachtungen der Meteorolog. Station Karlsruhe.**

Januar	Barom mm	Therm. in C.	Relat. Feucht- igk. in %	Regen in mm	Wind	Stimme.
17. Nachts 9 <sup>24</sup> U.	744.0	5.4	6.0	89	SW	Regen
18. Morgs. 7 <sup>24</sup> U.	744.8	4.0	5.8	95	"	"
18. Mittags 2 <sup>24</sup> U.	746.4	6.0	6.3	90	"	"

Höchste Temperatur am 17. Januar: 8.0; niedrigste in der  
darauffolgenden Nacht: 4.0.  
Niederschlagsmenge, gemessen am 18. Januar, 7<sup>24</sup> früh:  
8.4 mm.

Wasserstand des Rheins am 18. Januar früh: Schiffer-  
in je 1.17 m, gestiegen 4 cm; Rheh 2.10 m, gestiegen 4 cm;  
Maxau 3.69 m, gestiegen 8 cm; Mannheim 2.83 m,  
gestiegen 3 cm.

**Süddeutsche Disconto-Gesellschaft, A.-G.**  
KARLSRUHE  
Kaiserstrasse 146 — Telephon 840 u. 900  
Kapital Mk. 50000000.—

**Eröffnung** laufender Rechnungen u. Scheckkonten.  
**Gewährung** von Bankkredit.  
**Diskontierung** von Geschäftswechseln u. Schecks.  
**An- und Verkauf** von Wertpapieren, ausländischen  
Banknoten, Geldsorten und Coupons.  
**Kontrolle** verlosbarer Effekten.  
**Annahme von Geldern** zur Verzinsung mit und  
ohne Kündigung.  
**Stahlkammer-Abteilung** (Vermietung einzelner  
Fächer unter eigenem Verschluss der Mieter).  
Übernahme von Wertpapieren, Dokumenten,  
Hypothekurkunden etc. zur Verwaltung (offene  
Depots) und Besorgung aller mit der Verwaltung  
verbundenen Geschäfte.  
**Vermittlung und Unterbringung von Hypo-  
thekengeldern** unter günstigster Ver-  
zinsung der hinterlegten Beträge bis  
zum Anlage-Termin. D.126

**Sensers Bütz Konstant**  
A.73

**Jakob Wussler**  
Möbeltransport  
Offenburg i. B.

Möbeltransporte per Bahn mit u. ohne  
Umladung. **Verpackung** von Glas-  
Porzellan- und Kunstgegenständen,  
**Aufbewahrung** von ganzen Einrich-  
tungen. **Transporte nach allen Rich-  
tungen des In- und Auslandes.**

**Pensionat und Töchterheim**  
**Wagner-Pätzold**  
**Bad Kreuznach**

entspricht allen modernen Anfor-  
derungen im Haushaltungsunter-  
richt, wissenschaftl. Fortbildung  
u. gesellschaftl. Formen. Ausge-  
zeichnete Körperpflege. Beste  
Referenzen. D.930

**Oberrheinische**  
**Versicherungs-Gesellschaft**  
in MANNHEIM  
Gegründet 1886

Emittiertes Grundkapital: 5 Millionen Mk.

**See-, Fluß- u. Land- (inkl. Valoren-) Transport-Versicherung,**  
**Automobil-Versicherung,**  
**Unfall-Versicherung,** insbesondere die  
Versicherung einzelner Personen gegen alle Unfälle mit  
und ohne Prämienrückgewähr;  
**Land- und Seereise-Unfall-Versicherung** (Weltpolice);  
**Reise-Unfall-Versicherung,** auch auf **Lebens-**  
zeit mit nur einmaliger Prämienzahlung;  
**Spezial-Radfahrer-Unfall-Versicherung;**  
**Kollektiv-Unfall-Versicherung;**  
**Haftpflicht-Versicherung,**  
**Unfall-, Haftpflicht- u. Automobil-Versicherung** mittelst einer  
Police (kombinierte Automobil-Versich.).  
**Glas-Versicherung.**

**Einbruch-, Diebstahl- u. Beraubungs-Versiche-**  
**rung.**

Vertreter an allen Plätzen gesucht. Hohe Provisionen.

**Gürgerliche Rechtspflege.**

**a. Streitige Gerichtsbarkeit**

3.243.2.1 Freiburg. Die  
Schuhmacher Sebastian Seid-  
hand Ehefrau Anna Frieda  
geborene Bauer in Freiburg  
i. Br. Prozeßbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Schuhmacher  
dort, klagt gegen ihren Ehe-  
mann, zuletzt in Freiburg i.  
B., jetzt an unbekanntem Or-  
te, auf Scheidung der am 19.  
August 1899 hier geschlossenen  
Ehe aus Verhinderung des Be-  
klagten (§§ 1568, 1567 Abs. 1  
des BGB.) und ladet den Be-  
klagten zur mündlichen Ver-  
handlung des Rechtsstreits vor  
die 2. Zivilkammer des Gr.  
Landgerichts Freiburg i. B.  
auf  
Mittwoch den 12. März 1913,  
vormittags 9 Uhr,  
mit der Aufforderung, einen  
bei dem gedachten Gerichte zu-  
gelassenen Anwalt zu bestel-  
len. Zum Zwecke der öffent-  
lichen Zustellung wird dieser  
Auszug der Klage bekannt  
gemacht.  
Freiburg i. B., 17. Jan. 1913.  
Gerichtsschreiber des Gr.  
Landgerichts.

3.244.2.1 Heidelberg. Der  
Wirt und Metzger Karl Ge-  
senmann in Edingen, Prozeß-  
bevollmächtigter: Rechtsan-  
walt Ulrich hier, klagt gegen  
den Metzger Philipp Watt,  
früher in Karlsruhe, jetzt un-  
bekanntem Aufenthaltsort, mit  
dem Antrage auf Verurteilung  
des Beklagten zur Zah-  
lung von 2905 M. nebst 6 %  
Zinsen aus 2900 M. vom 1.  
Januar 1913 an auf Grund  
des Wechsels vom 1. Oktober

1912, zahlbar in Heidelberg  
am 1. Januar 1913.  
Der Kläger ladet den Be-  
klagten zur mündlichen Ver-  
handlung des Rechtsstreits  
vor die 1. Zivilkammer des  
Gr. Landgerichts zu Hei-  
delberg auf  
Samstag den 15. März 1913,  
vormittags 9 Uhr,  
mit der Aufforderung, einen  
bei dem gedachten Gerichte zu-  
gelassenen Anwalt zu bestel-  
len.  
Heidelberg, 17. Jan. 1913.  
Der Gerichtsschreiber des Gr.  
Landgerichts.

3.223.2. Lörrach. Die Er-  
sparnisgesellschaft Weil, Pro-  
zeßbevollmächtigter: Rechtsan-  
wält Schmidt und Mader in  
Lörrach, klagt gegen den Ja-  
kob Friedrich Bögtlin, früher in  
Wasel, unter der Behauptung,  
daß ihr der Beklagte aus  
Liegenschaftskauf den Restbe-  
trag von 114 M. nebst 5 Pro-  
zent Zins vom 1. Januar  
1911 an schulde, mit dem  
Antrage, auf vorl. vollstred-  
bare kostenfällige Verurteil-  
ung des Beklagten zur Zah-  
lung von 114 M. nebst 5 Pro-  
zent Zins vom 1. Jan. 1911  
an sowie zur Duldung der  
Zwangsvollstreckung in die  
Grundstücke Logb. Nr. 3306,  
4083 und 4087 des Grund-  
buchs Singen. —  
Zur mündlichen Verhand-  
lung des Rechtsstreits wird  
der Beklagte vor das Gr. L.  
Amtsgericht in Lörrach auf  
Donnerstag, 6. März 1913,  
vormittags 11 Uhr,  
geladen.  
Lörrach, 13. Jan. 1913.  
Gerichtsschreiber des Gr.  
Landgerichts Abt. III.

3.245.2.1 Mannheim. Die  
Ehefrau des Tagelöhners Au-  
gust Friedrich Jung, Elisabe-  
tha geb. Ulrich in Mannheim,  
Prozeßbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Fritz Rosenfeld,  
klagt gegen ihren Ehemann,  
zurzeit an unbekanntem Or-  
te abwesend, auf Grund des  
§ 1567, Ziff. 2 BGB. mit  
dem Antrage auf Scheidung  
der zwischen den Parteien am  
8. Dezember 1900 in Altkuf-  
heim geschlossenen Ehe aus  
Verhinderung des Beklagten un-  
ter Kostenfolge. Die Klägerin  
ladet den Beklagten zur  
mündlichen Verhandlung des  
Rechtsstreits vor die 5. Zi-  
vilkammer des Gr. Land-  
gerichts zu Mannheim auf  
Freitag den 14. März 1913,  
vormittags 9 Uhr,  
mit der Aufforderung, einen  
bei dem gedachten Gerichte  
zugelassenen Anwalt zu be-  
stellen.  
Mannheim, 10. Jan. 1913.  
Gerichtsschreiber des Gr.  
Landgerichts.

**Strafrechtspflege.**

**L a d u n g.**

3.222.3.2 Mannheim.

1. Otto Pfeiffer, geb. am  
13. Juni 1890 in Herborn  
(Kreis Dill), zuletzt in Man-  
nheim.

2. Karl Osenach, geb. 25.  
Juli 1889 zu Büttel (Kreis  
Densheim), Fabrikarbeiter,  
zurzeit in Lurgem, geb.  
3. Georg Michael Rode,  
geb. 2. November 1889 zu  
Mannheim, Schlosser, zuletzt  
in Mannheim.

4. Gustav Georg Koch, geb.  
1. Dezember 1889 zu Man-  
nheim, zurzeit in West-  
Sachsen (A.-Amerika).

5. Michael Theodor Schar-  
tenberger, geb. 29. Jan. 1890  
zu Redarhausen, Tagelöhner,  
zurzeit in Amerika.

6. Leo Daniel Klauth, geb.  
16. September 1890 zu Man-  
nheim, zurzeit an unbekanntem  
Orten.

7. Friedrich Karl Merkel,  
geb. 26. Juli 1890 zu Man-  
nheim, zurzeit in Amerika.

8. August Thumm, geb. 17.  
Februar 1890 zu Mannheim,  
Kellner, zurzeit in London.

9. Heinrich Oskar Bronner,

geb. 22. Dezember 1890 zu  
Mannheim, Kellner, zurzeit  
in Buenos-Aires.

10. Wilhelm August Forst-  
ner, geb. 18. März 1890 zu  
Schriesheim, Kaufmann, zu-  
letzt in Schriesheim.

11. Adolf Schermann, geb.  
1. Juli 1889 zu Heubenheim,  
zurzeit in Südamerika.

12. Anton Hirschberg, geb.  
9. Januar 1891 zu Stras-  
burg i. E., zuletzt in Man-  
nheim, werden beschuldigt: als  
Behrpflichtige in der Absicht,  
sich dem Eintritt in den  
Dienst des stehenden Heeres  
oder der Flotte zu entziehen,  
ohne Erlaubnis entweder des  
Bundesgebiet verlassen zu ha-  
ben oder nach erreichten mi-  
litärpflichtigem Alter sich au-  
ßerhalb des Bundesgebietes  
aufzuhalten. Vergehen gegen  
§ 140 Abs. 1 Nr. 1 StGB.  
Dieselben werden auf  
Dienstag den 8. April 1913,  
vormittags 9 Uhr,  
vor die Strafkammer III des  
Gr. Landgerichts Mann-  
heim zur Hauptverhandlung  
geladen, nachdem das Gr. L.  
Landgericht hier am 6. Jan.  
1913 das Hauptverfahren er-  
öffnet hat.

Bei unentschuldigtem Aus-  
bleiben werden dieselben auf  
Grund der nach § 472 StGB.  
von den Zivilvorstehenden der  
Ersatzkommissionen zu Dillen-  
burg, Bensheim, Mannheim  
und Straßburg i. E. über die  
der Anklage zugrunde liegen-  
den Tatsachen ausgesprochenen  
Erklärungen verurteilt wer-  
den.  
Mannheim, 13. Jan. 1913.  
Der Gr. L. Staatsanwalt.

**Verstorbene**  
**Bekanntmachungen.**

Holzversteigerung des Forst-  
amts Gernsbach, Donner-  
stag den 30. Januar d. J.,  
vormittags 10 Uhr, im Nat-  
hans zu Gernsbach, aus Do-  
nauemwald Gernsbach, Ab-  
teilung Saulach, Baderbusch,  
hintere Baumershard u. Lan-  
gengrund und Schwann und  
Kodert, Abteilung Kodert-  
felsen: Buchen III.—V. Nr. 15,  
Eichen I., IV.—VI. Nr. 8,  
Erlen V. Nr. 2, Forstenstäm-  
me V. und VI. Nr. 8, Ab-  
schnitte I.—III. Nr. 9; Schei-  
ter: Buche 232, Eiche 12,  
Nadelholz 256, Brühl: Buch-  
ene 121, Eiche 7, Nadel-  
holz 65 Eter, ca. 1200 Buche-  
ne Wellen und einige Lofe  
Schlagraum. Die Forstwärte  
Fütterer in Gernsbach  
(Gernsbach) und Forsten-  
bacher in Oberstrot (Schwann  
und Kodert) zeigen das Holz.

**Erb- und Böschungsarbei-**  
**ten zur Herstellung einer**  
**Verbindungsstraße zwischen**  
**der Wieblingen- und Eppels-**  
**heimer Landstraße bei der**  
**Seifenfabrik von Max zu**  
**vergeben. Erdbeiwegung 5600**  
**cbm, Böschungsfächen 500**  
**qm. Bedingungen und Pläne**  
**auf unserer Kanzlei zur Ein-**  
**sicht. Angebotsbordrude hier**  
**unentgeltlich erhältlich. Kein**  
**Verband nach auswärtig. An-**  
**gebote mit entsprechender Auf-**  
**schrift, bis spätestens Dienst-**  
**tag den 28. d. M., vormittags**  
**10 Uhr, einzureichen. Zu-**  
**schlagsfrist 10 Tage. 3.209.2**  
**Heidelberg, 15. Jan. 1913.**  
**Gr. L. Bahninspektion III,**